



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH
- Netzbetrieb (Verteilnetzbetreiber) zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006,
geändert am 11. Dezember 2014**

Stand: 01.08.2024

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1.1

Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit dem Hauptabsperrhahn, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

1.2

Zur Verwendung kommt Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird.

1.3

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke über ein bei einem Verteilnetzbetreiber konzessionsiertes Installationsunternehmen zu beantragen.

1.4

Für den Netzanschluss ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber erforderlich. Das Formular zur Bestellung eines Hausanschlusses gilt als Auftrag für den Anschluss.

1.5

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.6

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1).

1.7

Bei Netzanschlüssen, deren Herstellung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

1.8

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.9

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu bezahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2.2

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung

zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

3.1

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.6, 1.7, 1.8 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

3.2

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt auch bei Vorverlegung von Hausanschlüssen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage, Messeinrichtungen (§§ 14 und 22 NDAV)

4.1

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem konzessionsierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten gemäß dem Preisblatt (Anlage 1).

4.3

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

4.4

Die Gasanlagen des Netzkunden dürfen nur durch konzessionsierte Installationsunternehmen verändert und/oder unterhalten werden.

4.5

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Verteilnetzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN-Normen, DIN EN-Normen, DVGW Regelwerk, TRGI und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Mahnkostenpauschale (§§ 23, 24 NDAV)

6.1
Rechnungen des Verteilnetzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

6.2
Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Verteilnetzbetreiber.

6.3
Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Preisen zu ersetzen. Werden Pauschalsätze verrechnet hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.4
Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Verteilnetzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

6.5
Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kann der Verteilnetzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung ab 01.07.2007 in Kraft, zuletzt geändert zum 01.08.2024. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der Stadtwerke Bühl GmbH.



Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt gültig ab 01.08.2024

1. Netzanschlusskosten

1.1 Neuanschluss / Einzelanschluss

a) Grundpauschale bis NW 50 einschließlich Erdarbeiten	netto 1.150,00 €	brutto 1.368,50 €
je lfm. Leitungslänge einschließlich Erdarbeiten	87,00 €	103,53 €
Bonus bei Mehrspartenanschluss	-25,00 €	-29,75 €

b) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

1.2 Eigenleistungen bei der Herstellung von Netzanschlüssen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Verteilnetzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Stadtwerke Bühl GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend mit einem Bonus pro Meter Leitungsbau vergütet.

Bonus für Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück:

	netto	brutto
Bonus Tiefbau Einzelanschluss pro Meter	25,00 €	29,75 €

1.3 Baukostenzuschuss

1.3.1

Baukostenzuschüsse werden bei Anschluss an das Niederdrucknetz bis Nennweite 50 und bei Anschluss an das Mitteldrucknetz bis Nennweite 25 von der **Stadtwerke Bühl GmbH** derzeit nicht erhoben.

1.3.2

Bei Anschlüssen größer als Nennweite 50 (Niederdruck) bzw. Nennweite 25 (Mitteldruck) wird der Baukostenzuschuss von der **Stadtwerke Bühl GmbH** nach gesonderter Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer erhoben.

1.3.3. Der Baukostenzuschuss ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

2. Inbetriebsetzungskosten (4.2 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	netto keine Kostenberechnung	brutto
---	--	---------------

2.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	40,34 €	48,00 €
--	---------	---------

2.3 Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	40,34 €	48,00 €
---	---------	---------

Werden aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, weitere Anfahrten oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich, werden diese zusätzlich zur Pauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (6. der Ergänzenden Bedingungen)

1. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	2,00 € *
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit	
- zum Einzug einer Forderung	32,40 € *
- zur Einstellung der Versorgung	39,40 € *
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage	32,40 € netto / 38,56 € brutto

3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden **nach Aufwand**

4. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. (zur Zeit 19%)
Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.